

100.2018.464U
MUT/SPA/ROS

Verwaltungsgericht des Kantons Bern

Verwaltungsrechtliche Abteilung

Urteil vom 5. November 2019

Verwaltungsrichterin Herzog, präsidierendes Mitglied
Verwaltungsrichter Müller, Verwaltungsrichterin Steinmann
Gerichtsschreiber Spring

1. **A.** _____
2. **B.** _____
 wohnhaft in Nordmazedonien
 beide vertreten durch Rechtsanwalt ...
Beschwerdeführerinnen

gegen

Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern
Kramgasse 20, 3011 Bern

betreffend Familiennachzug; Nachzug der Mutter durch eingebürgerte
Tochter (Entscheid der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern vom
21. November 2018; 2018.POM.302)



Sachverhalt:

A.

Am 8. Februar 2017 beantragte die Schweizer Staatsangehörige A._____ den Nachzug für ihre aus Nordmazedonien stammende Mutter B._____ (Jg. 1944). Letztere ersuchte am 22. November 2017 bei der Schweizer Vertretung in Pristina um Erteilung eines Visums für den langfristigen Aufenthalt zwecks Verbleibs bei ihrer Tochter. Mit Verfügung vom 8. März 2018 wies das Amt für Migration und Personenstand des Kantons Bern (MIP), Migrationsdienst (MIDI), das Gesuch um Familiennachzug ab.

B.

Gegen diese Verfügung erhob A._____ am 11. April 2018 Beschwerde bei der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern (POM). Mit prozessleitender Verfügung vom 16. April 2018 beteiligte die POM B._____ als notwendige Partei am Beschwerdeverfahren. Mit Entscheid vom 21. November 2018 wies die POM die Beschwerde ab.

C.

Gegen diesen Entscheid haben A._____ und B._____ am 21. Dezember 2018 gemeinsam Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben mit folgenden Rechtsbegehren:

- «1. Der MIDI ist anzuweisen, Frau B._____ ein Einreisevisum und eine Aufenthaltsbewilligung zwecks Verbleibs bei ihrer Tochter A._____ auszustellen.
2. Eventualiter sind die Akten an die Vorinstanz oder an den MIDI zwecks einlässlicher Abklärung des relevanten Sachverhaltes zurückzuweisen.

– Unter Kosten- und Entschädigungsfolge –>

Die POM schliesst mit Vernehmlassung vom 28. Januar 2019 auf Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen:

1.

1.1 Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig. Die Beschwerdeführerinnen haben am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, sind durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Die Bestimmungen über Form und Frist sind eingehalten (Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 VRPG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

1.2 Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

2.

Auf den 1. Januar 2019 ist eine Teilrevision des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG; SR 142.20) in Kraft getreten, welche auch den Gesetzestitel und die offizielle Abkürzung ändert. Der Erlass heisst neu Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG). Im Zuge dessen wurden auch diverse Bestimmungen der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) geändert. Das vorliegende Verfahren wurde vor Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung eingeleitet, weswegen mangels besonderer Übergangs-

bestimmungen im AIG zu den hier massgebenden Normen das alte Recht (AuG und VZAE, je in der bis zum 31.12.2018 gültigen Fassung [AS 2007 5437 bzw. AS 2007 S. 5497]) anwendbar bleibt (Art. 126 Abs. 1 AIG bzw. AuG; vgl. VGE 2018/252 vom 11.3.2019 E. 4 mit Hinweisen). Soweit die im vorliegenden Verfahren anwendbaren Bestimmungen inhaltlich unverändert geblieben sind, wird ausschliesslich auf das AIG verwiesen.

3.

Aufgrund der Akten ist von folgendem Sachverhalt auszugehen:

3.1 Die verwitwete Beschwerdeführerin 2 wurde am ... 1944 in ... geboren, wo sie noch heute allein wohnt, und ist Staatsangehörige von Nordmazedonien (Akten MIDI pag. 48, 66, 83). Sie ist Mutter dreier Kinder (vgl. Beschwerde S. 4). Ihre in der Schweiz eingebürgerte Tochter, die Beschwerdeführerin 1, lebt mit ihrem Ehemann und ihren drei Kindern (zwei davon volljährig) in der Einwohnergemeinde ... (Akten MIDI pag. 4 ff.; Beschwerde S. 3). Die Söhne der Beschwerdeführerin 2 halten sich in Deutschland (C._____) bzw. in Australien auf (D._____; Akten MIDI pag. 83). Der Aufenthaltsstatus von C._____ und dessen Familie sei «noch nicht definitiv geregelt» (Beschwerde S. 9). Die Beschwerdeführerin 2 erhält eine monatliche Rente von rund 184 Euro und wird von der Beschwerdeführerin 1 finanziell unterstützt (Akten MIDI pag. 83, 88).

3.2 Am 25. Februar 2019 unterzog sich die Beschwerdeführerin 2 einer medizinischen Untersuchung im Fachkrankenhaus für Orthopädie und Traumatologie in .../Nordmazedonien. Aus dem dazugehörigen Bericht geht hervor, dass sie im Jahr 2010 einen Hirnschlag erlitten hatte. Dieser sei in der «Nervenabteilung» und durch eine «private Physiotherapie» behandelt worden. Als Folge des Hirnschlags habe die Beschwerdeführerin 2 mehrere Einschränkungen in der rechten Körperhälfte. Sie könne nur «mit unterstützender Hilfe einer zweiten Person» und «mit Nachziehen des rechten Beins» gehen. Selbständiges Setzen bzw. Aufstehen sowie Er-nähren sei nicht möglich. Die Beschwerdeführerin 2 sei nicht fähig, selber für sich zu sorgen (Beschwerdebeilage [BB] 5; vgl. auch Beschwerde S. 3).

Diese Diagnose wurde der Beschwerdeführerin 2 – neben einer Magenentzündung, Bluthochdruck und Rückenbeschwerden – bereits in früheren Arztberichten gestellt, die auf Arztbesuche in ihrem Heimatort zurückgingen (vgl. BB 4; BB 4 vor der Vorinstanz; Akten MIDI pag. 94).

3.3 Die Betreuung der Beschwerdeführerin 2 sei seit dem Wegzug des Sohnes C. _____ im Jahr 2015 nur mit Hilfe ihrer Nachbarin möglich gewesen, die sie «relativ engmaschig begleitet» habe (Akten MIDI pag. 83; Beschwerde S. 4). Neben der Nachbarin habe sich die Beschwerdeführerin 1 bzw. deren Familie (vor allem die volljährigen Töchter) vor Ort um die Beschwerdeführerin 2 gekümmert (vgl. Akten MIDI pag. 81). Zusätzlich verbrachte die Beschwerdeführerin 2 längere Zeit bei ihren Kindern in der Schweiz, in Deutschland und in Australien (Akten MIDI pag. 81; Beschwerde S. 4).

4.

Nachdem Nordmazedonien kein FZA-Vertragsstaat ist, stützen die Beschwerdeführerinnen den geltend gemachten Anspruch der Beschwerdeführerin 2 auf Aufenthalt in der Schweiz zu Recht nicht auf Art. 42 Abs. 2 AIG, sondern auf Art. 8 Ziff. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK; SR 0.101) bzw. auf den inhaltlich deckungsgleichen Art. 13 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV; SR 101).

4.1 Art. 8 Ziff. 1 EMRK bzw. Art. 13 Abs. 1 BV gewährleisten das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens. Hat eine ausländische Person nahe Verwandte in der Schweiz und ist die familiäre Beziehung zu diesen intakt und wird sie tatsächlich gelebt, kann es die erwähnten Bestimmungen verletzen, wenn den Verwandten die Anwesenheit in der Schweiz untersagt und damit ihr Zusammenleben vereitelt wird (vgl. BGE 144 II 1 E. 6.1, 142 II 35 E. 6.1). Der Schutz von Art. 8 Ziff. 1 EMRK erfasst nebst der Kernfamilie (Beziehungen zwischen Eheleuten und zwischen Eltern und ihren minderjährigen Kindern) auch weitere familiäre Verhältnisse, sofern eine genügend nahe, echte und tatsächlich gelebte Beziehung besteht. Hinweise für solche Beziehungen sind das Zusammenleben in einem ge-

meinsamen Haushalt, eine finanzielle Abhängigkeit, speziell enge familiäre Bande, regelmässige Kontakte oder die Übernahme von Verantwortung für eine andere Person. Bei hinreichender Intensität sind auch Beziehungen zwischen nahen Verwandten wie Geschwistern, Tanten/Onkeln, Nichten/Neffen sowie Eltern und volljährigen Kindern, aber auch zwischen Grosseltern und Enkelkindern wesentlich, doch muss in diesem Fall zwischen der über ein gefestigtes Anwesenheitsrecht verfügenden Person und der um die Bewilligung nachsuchenden Ausländerin oder dem Ausländer ein über die üblichen familiären Beziehungen und emotionalen Bindungen hinausgehendes, besonderes Abhängigkeitsverhältnis bestehen (vgl. BGE 144 II 1 E. 6.1, 120 Ib 257 E. 1d, je mit weiteren Hinweisen; ferner BGer 2C_451/2015 vom 28.4.2016 E. 3.4, 2A.29/2002 und 2A.36/2002 vom 14.5.2002 E. 3.3; BVR 2003 S. 289 E. 2b/bb). Ein solches kann namentlich bei Vorliegen einer Pflege- oder Betreuungsbedürftigkeit oder einer schwerwiegenden Krankheit in Betracht kommen (vgl. statt vieler BGer 2C_100/2018 vom 7.2.2018 E. 2.2; zum Ganzen VGE 2015/333 vom 14.7.2016 E. 5.5.1 [bestätigt durch BGer 2C_764/2016 vom 15.9.2016]). Denkbar ist dies etwa bei einem schwerwiegend erkrankten Elternteil, bei welchem die Betreuung durch ein hier lebendes erwachsenes Kind als unabdingbar erscheint. Erforderlich ist in diesen Fällen, dass die Unterstützung *nur* von den betreffenden, in der Schweiz anwesenheitsberechtigten Angehörigen geleistet werden kann (BGer 2C_1048/2017 vom 13.08.2018 E. 4.4.2, 2C_5/2017 vom 23.6.2017 E. 2, 2C_867/2016 vom 30.3.2017 E. 2.2, auch zum Folgenden). Liegt kein derartiges Abhängigkeitsverhältnis vor, ist Art. 8 Ziff. 1 EMRK bzw. Art. 13 Abs. 1 BV durch die Verweigerung einer Bewilligung von vornherein nicht betroffen. So vermag auch allein die finanzielle Abhängigkeit von einer Person keinen Anspruch nach Art. 8 Ziff. 1 EMRK und Art. 13 Abs. 1 BV zu begründen (vgl. BGer 2A.463/2001 vom 18.10.2001 E. 2c).

4.2 Die Beschwerdeführerinnen bringen vor, dass die Beschwerdeführerin 2 aufgrund ihres Gesundheitszustands «im Alltag auf eine engmaschige Betreuung und Pflege» angewiesen sei. Ihre Nachbarin könne bzw. wolle die Betreuungsarbeiten nicht mehr erbringen, womit die Beschwerdeführerin 2 in Nordmazedonien nicht mehr genügend betreut sei (Beschwerde S. 5). Den Kindern der Beschwerdeführerin 2 sei es wegen

des erhöhten Pflegebedarfs nicht mehr möglich, das bisherige Betreuungsmodell aufrechtzuerhalten (Beschwerde S. 7). Nordmazedonien verfüge über keine «staatlich organisierte ambulante oder stationäre Altersbetreuung und -pflege» (Beschwerde S. 6). Eine seriöse Alterspflege ausserhalb der Familie – auch gegen Bezahlung – sei nicht bekannt (Beschwerde S. 4).

4.3 Ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen Eltern und ihren erwachsenen Kindern im Sinn der unter E. 4.1 angeführten Rechtsprechung ist nicht leichthin anzunehmen. Allein das Vorliegen eines Pflege- und Betreuungsbedürfnisses der Beschwerdeführerin 2 genügt hierzu noch nicht; erforderlich ist zusätzlich, dass die betreffende Pflege und Betreuung unabdingbar von den in der Schweiz anwesenheitsberechtigten Angehörigen – d.h. von der Beschwerdeführerin 1 und deren Familie – erbracht werden muss. Es ist klar, dass die Hilfsbedürftigkeit von im Ausland lebenden nahen Angehörigen zur Verstärkung der bestehenden emotionalen Bindungen zu den hier lebenden Familienmitgliedern beitragen kann. Nachvollziehbar ist auch das Anliegen der Beschwerdeführerin 1, die Pflege und Betreuung ihrer gesundheitlich angeschlagenen Mutter in der Schweiz zu übernehmen. Dies bedeutet jedoch noch nicht, dass eine angemessene Pflege und Betreuung der Beschwerdeführerin 2 ausschliesslich durch die Familie in der Schweiz gewährleistet werden kann.

4.4 Es wird nicht in Abrede gestellt, dass die Beschwerdeführerin 2 auf Hilfe angewiesen ist (vgl. vorne E. 3.2). Dementsprechend soll jemand organisiert werden, der sie «bei den alltäglichen Arbeiten unterstützt und sicherstellt, dass die Medikamente korrekt eingenommen werden und die erforderliche Körperpflege wahrgenommen wird» (Beschwerde S. 5). Solche Hilfestellungen können – selbst wenn sie zeitintensiv ausfallen (Beschwerde S. 9) – ohne weiteres durch eine Person erbracht werden, die nicht über spezielle medizinische Fähigkeiten verfügt. Es ist unglaubwürdig, dass eine solche Betreuung gegen ein Entgelt am Wohnort der Beschwerdeführerin 2 nicht organisiert werden kann (vgl. auch hinten E. 4.6).

4.5 Nordmazedonien verfügt – wenn auch auf niedrigerem Niveau als die Schweiz – über ein Gesundheitssystem, das die Pflege von älteren Menschen gewährleisten kann (vgl. VGE 2017/10 vom 21.9.2017 E. 5.4 mit Hinweis auf Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe «Mazedonien: Medizinische Pflege und Krankenversicherung für körperlich Behinderte» vom 23.8.2012, einsehbar unter: <http://www.fluechtlingshilfe.ch>); BVGer D-1403/2015 vom 30.9.2015 E. 5.2.3, E-6043/2013 vom 23.12.2014 E. 7.2.6). So wurde die Beschwerdeführerin 2 – neben Besuchen des «allgemeinen Krankenhauses» in ihrem Heimatort (BB 4) – im auf Lähmungen spezialisierten «Fachkrankenhaus für Orthopädie und Traumatologie» in der rund 15 Kilometer entfernten Nachbarstadt ... behandelt (BB 5). Die Behauptung der Beschwerdeführerinnen, es gäbe gar keine ambulanten oder stationären Pflegeeinrichtungen in Nordmazedonien und die Betreuung der Beschwerdeführerin 2 könne im Heimatland nicht gewährleistet werden, erscheint somit wenig glaubhaft. Falls in ihrem Heimatort bzw. in der nahen Umgebung keine entsprechende Infrastruktur vorhanden sein sollte, wäre es der Beschwerdeführerin 2 – angesichts der geplanten Auswanderung in die Schweiz – auch zumutbar, in eine grössere Stadt (z.B. ...) mit besserer medizinischer Versorgung sowie Alters- und Pflegeeinrichtungen zu ziehen.

4.6 Abgesehen von staatlichen Einrichtungen stehen der Beschwerdeführerin 2 (weiterhin) auch private Pflegemöglichkeiten offen. Es wird nicht geltend gemacht, dass die Nachbarin der Beschwerdeführerin 2 gar keine Betreuungsaufgaben mehr übernehmen kann bzw. will. Damit ist nicht ausgeschlossen, dass die Nachbarin – als «langjährige Freundin» (Akten MIDI pag. 83) – auch weiterhin zumindest eine gewisse Betreuung der Beschwerdeführerin 2 übernehmen kann. Zudem scheint die Beschwerdeführerin 2 über weitere – wenn auch nicht engere – Familienangehörige und Bekannte in Nordmazedonien zu verfügen (vgl. Beschwerde S. 5). Sollte die Betreuung so (noch) nicht gewährleistet sein, spricht nichts dagegen, dass die Hilfe von Drittpersonen in Anspruch genommen wird. Da sich die Kinder der Beschwerdeführerin 2 bereits in der Vergangenheit auf verschiedene Weise für die Pflege ihrer Mutter eingesetzt haben (vgl. vorne E. 3.3), sollte es ihnen auch möglich sein, finanziell zur Pflege und Betreuung der Beschwerdeführerin 2 im Heimatland beizutragen, zumal die

Lebenshaltungskosten in Nordmazedonien um ein Vielfaches niedriger sind als in der Schweiz. Falls keine geeignete Einrichtung für die Beschwerdeführerin 2 gefunden werden könnte, wäre somit auch denkbar, dass diese mit Hilfe der von ihren Kindern geleisteten finanziellen Unterstützung von lokalem Pflegepersonal zu Hause gepflegt und betreut würde (vgl. BGer 2C_5/2017 vom 23.6.2017 E. 3.4). Solche finanzielle Unterstützung kann ohne weiteres über die Landesgrenzen hinweg gewährt werden (VGE 2018/68 vom 15.2.2019 E. 5.1.2; JTA 2018/214 vom 12.11.2018 E. 6.4 [bestätigt durch BGer 2C_1128/2018 vom 10.1.2019]). Angesichts der Tatsache, dass es sich bei der Beschwerdeführerin 2 offensichtlich nicht um einen medizinisch komplizierten Pflegefall handelt (vgl. vorne E. 4.4), ist die Behauptung, dass eine «seriöse Alterspflege ausserhalb der Familie nicht bekannt ist», wenig glaubwürdig (Beschwerde S. 4). Schliesslich konnte die Beschwerdeführerin 2 auch schon auf eine «private Physiotherapie» zurückgreifen (vorne E. 3.3).

4.7 Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Pflege und Betreuung der Beschwerdeführerin 2 auch in Nordmazedonien möglich ist. Bereits aus diesem Grund kann nicht von einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis im Sinn der Rechtsprechung ausgegangen werden, womit die Beziehung zwischen der Beschwerdeführerin 2 und ihrer hier lebenden Tochter nicht in den Schutzbereich von Art. 8 Ziff. 1 EMRK bzw. Art. 13 Abs. 1 BV fällt. Zu beachten ist ferner, dass die Beschwerdeführerin 1 seit Jahren in der Schweiz ansässig ist und bisher von ihrer Mutter getrennt lebte. Es ist daher nicht von einer vorbestehenden Hausgemeinschaft auszugehen. Dass die Beschwerdeführerin 2 nun in die Schweiz nachgezogen werden soll, ist auf allgemeine alters- und krankheitsbedingte Gründe, jedoch nicht auf eine personenspezifisch ausgerichtete Hilfsbedürftigkeit zurückzuführen (vgl. BGer 2C_867/2016 vom 30.3.2017 E. 2.3). Auch beim Fehlen von alternativen Betreuungslösungen bestünde zwischen den Beschwerdeführerinnen kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis. Selbst bei einer abweichenden Einschätzung der Pflegebedürftigkeit der Beschwerdeführerin 2 hält der vorinstanzliche Entscheid bezüglich der Verneinung eines Nachzugsanspruchs nach Art. 8 Ziff. 1 EMRK bzw. Art. 13 Abs. 1 BV der Rechtskontrolle stand.

5.

Zu Recht berufen sich die Beschwerdeführerinnen vor Verwaltungsgericht nicht auf eine Ermessensbewilligung nach Art. 28 AIG (Beschwerde S. 7). Jedoch machen sie in Bezug auf die Beschwerdeführerin 2 einen schwerwiegenden persönlichen Härtefall nach Art. 30 Abs. 1 Bst. b AIG i.V.m. Art. 31 VZAE geltend (Beschwerde S. 8 f.).

5.1 Gemäss Art. 30 Abs. 1 Bst. b AIG kann von den Zulassungsvoraussetzungen abgewichen werden, um schwerwiegenden persönlichen Härtefällen oder wichtigen öffentlichen Interessen Rechnung zu tragen. Im Hinblick auf die Ermessensausübung kommt der Vorinstanz bzw. der Bewilligungsbehörde ein grosser Spielraum zu, wobei das Ermessen – wie jedes staatliche Handeln – pflichtgemäss auszuüben ist, d.h. im Rahmen von Verfassung und Gesetz nach sachlichen Grundsätzen, namentlich unter Beachtung von Sinn und Zweck der gesetzlichen Ordnung und der dort angelegten öffentlichen Interessen sowie des Gebots der rechtsgleichen Behandlung, der Verhältnismässigkeit und des Willkürverbots. Durch die Ermessensausübung soll insbesondere dem konkreten Einzelfall aus Billigkeitsgründen Rechnung getragen werden können, wenn das Gesetz keinen Rechtsanspruch auf Aufenthalt einräumt. Dabei ist es namentlich aufgrund der grösseren Sachnähe in erster Linie an der beschwerdeführenden Person, im Einzelnen darzutun, inwiefern der angefochtene Entscheid ihrem konkreten Einzelfall in rechtsfehlerhafter Weise ungenügend Rechnung trägt (BVR 2016 S. 197 E. 2.2 mit Hinweisen).

5.2 Im vorliegenden Fall war hauptsächlich zu prüfen, ob ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis zwischen der Beschwerdeführerin 1 und der Beschwerdeführerin 2 vorliegt (vorne E. 4). Im Rahmen des Ermessens nach Art. 30 Abs. 1 Bst. b AIG ist das Augenmerk hauptsächlich auf andere als die familiären Gründe zu richten (vgl. BVR 2010 S. 481 E. 6.2). Dass das Gesundheitssystem in Nordmazedonien weniger gut ausgebaut ist als in der Schweiz, trifft zwar zu. Doch hiervon ist nicht allein die Beschwerdeführerin 2 betroffen, sondern die gesamte dort lebende Bevölkerung. Die Beschwerdeführerinnen behaupten zwar aber belegen nicht, dass es in Nordmazedonien an Alters- und Pflegeheimen, «Spitexleistungen» oder «seriösen 24-Stunden-Betreuungsmodellen» gänzlich fehlen soll. Vielmehr

ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführerin 2 auch in ihrer Heimat gewisse Betreuungsoptionen offenstehen (vgl. vorne E. 4.5 f.). Damit unterscheidet sich die Situation der Beschwerdeführerin 2 – zumal sie auch vor Verwaltungsgericht nicht geltend macht, in einer medizinischen Notlage zu sein – nicht von anderen Personen in Nordmazedonien mit Pflegebedarf. Von einer willkürlichen Sachverhaltswürdigung der Vorinstanz kann diesbezüglich nicht die Rede sein (Beschwerde S. 8).

5.3 Zudem gilt es zu berücksichtigen, dass bei der Beschwerdeführerin 2 von erheblichen Integrationsschwierigkeiten auszugehen wäre (Art. 31 Abs. 1 Bst. a VZAE). Die 75-jährige Rentnerin verbrachte, abgesehen von einzelnen Auslandbesuchen, ihr ganzes Leben in Nordmazedonien und hat bis auf ihre Tochter und deren Familie keine Beziehungen zur Schweiz (vgl. vorne E. 3.1 und 3.3). Es ist weder geltend gemacht noch ersichtlich, dass sie der deutschen Sprache bzw. einer anderen Landessprache mächtig ist. Des Weiteren ist fraglich, ob die Beschwerdeführerin 1 in der Schweiz überhaupt für den Unterhalt ihrer Mutter aufkommen könnte (vgl. Art. 31 Abs. 1 Bst. d VZAE). Die Beschwerdeführerin 2 verfügt selber nur über eine kleine Rente (vgl. vorne E. 3.1). Damit liegen keine Anhaltspunkte vor, welche auf einen ausländerrechtlichen Härtefall im Sinn von Art. 30 Abs. 1 Bst. b AIG deuten würden.

6.

Nach Gesagtem drängen sich keine «einlässlichen Abklärungen des relevanten Sachverhalts» durch die Vorinstanz bzw. den MIDI auf (Rechtsbegehren 2; Beschwerde S. 9 f.), zumal es den Beschwerdeführerinnen obliegt, spätestens im vorliegenden Verfahren konkrete Belege für den intensiven Betreuungsbedarf und vollständig fehlende Betreuungsmöglichkeiten in Nordmazedonien beizubringen (vgl. Art. 90 AIG). Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet und ist abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die Beschwerdeführerinnen kostenpflichtig (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Parteikosten sind keine zu sprechen (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 VRPG).

Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von Fr. 3'000.--, werden den Beschwerdeführerinnen auferlegt.
3. Es werden keine Parteikosten gesprochen.
4. Zu eröffnen:
 - den Beschwerdeführerinnen
 - der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern
 - dem Staatssekretariat für Migration

Das präsidierende Mitglied:

Der Gerichtsschreiber:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) oder, soweit es die Ermessensbewilligung betrifft, subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 39 ff. und 113 ff. BGG geführt werden.